

Inhalt

§ 1	Versichertes Risiko	2
§ 2	Versicherte Personen	2
§ 3	Ausschlüsse	2
§ 4	Mitversicherte Tätigkeiten	3
§ 5	Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge	4
§ 6	Tiere	4
§ 7	Immobilien	4
§ 8	Besondere Umweltrisiken.	5
§ 9	Auslandsschäden.	6
§ 10	Übertragung elektronischer Daten	6
§ 11	Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen	6
§ 12	Abhandenkommen von Schlüsseln	7
§ 13	Vermögensschäden	7
§ 14	Leistung bei fehlender Haftung.	7
§ 15	Kautionsstellung	7
§ 16	Ausfalldeckung.	8
	Verbindliche Erläuterungen zu den B672	8

§ 1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B62) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in deren Eigenschaft als Privatperson.

§ 2 Versicherte Personen

1. Familienangehörige

Versichert sind:

- a) Sie,
- b) Ihr Ehegatte,
- c) Ihr mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern dieser keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und bei Ihnen behördlich gemeldet ist,
- d) die unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - sie leben mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft,
 - sie sind minderjährig,
 - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
 - sie leisten während der Ausbildung oder im Anschluss daran Freiwilligendienst oder
 - ein Betreuungsgericht hat Sie oder Ihren mitversicherten Ehegatten zum Betreuer des Kindes bestellt,
- e) Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden
 - Enkelkinder,
 - Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern),
 - Schwiegereltern,
 - Großeltern und
 - Geschwister,

sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen und bei Ihnen behördlich gemeldet sind.

2. Versicherungsschutz für Familienangehörige nach Ende der Mitversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 1, weil

- Ihre Ehe rechtskräftig geschieden ist (Nr. 1 b)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet ist (Nr. 1 c) bis e)),
- die Kinder heiraten oder weil sie nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft leben, volljährig sind und sich nicht mehr in Ausbildung, Freiwilligendienst oder Betreuung befinden (Nr. 1 d)),

so besteht Nachversicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

3. Regelungen im Todesfall

Der Nachversicherungsschutz gemäß Nr. 2 gilt auch, falls Sie versterben. Wird innerhalb der Frist nach Nr. 2 die Beitragszahlung von Ihrem mitversicherten Ehegatten oder Lebenspartner übernommen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. In Ihren Haushalt eingegliederte Personen

Versichert sind in Erweiterung von Nr. 1 sonstige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende alleinstehende Personen, die bei Ihnen behördlich gemeldet oder vorübergehend in den Familienverbund eingegliedert sind (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Dies gilt überdies auch für minderjährige Übernachtungsgäste in Ihrem Haushalt (z.B. Enkelkinder auf Besuch).

Voraussetzung für die Mitversicherung ist jedoch, dass nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

5. Für Sie tätige Personen

Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) Personen, die in Ihrem Haushalt beschäftigt sind,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber
 - Wohnung, Haus und Garten betreuen oder
 - den Streudienst versehen.

6. Gegenseitige Ansprüche

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche aus Schäden der versicherten Personen untereinander, soweit es sich handelt um:

- a) Ansprüche, die von Dritten erhoben werden (z.B. gesetzliche Rückgriffsansprüche von Versicherern oder Arbeitgebern),
- b) unmittelbare Ansprüche, sofern Sie oder eine nach Nr. 1 mitversicherte Person von einer nach Nr. 4 oder Nr. 5 mitversicherten Person in Anspruch genommen werden.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 4 (Mitversicherte Tätigkeiten) besteht,
- b) als Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 5 (Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge) besteht,
- c) als Tierhalter – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 6 (Tiere) besteht,
- d) als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 7 (Immobilien) besteht,

- e) als Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässer-schädlichen Stoffen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 8 (Besondere Umweltrisiken) besteht,
- f) wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 9 (Auslandsschäden) besteht,
- g) wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten infolge der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung, Veränderung, Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten oder der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 10 (Übertragung elektronischer Daten) besteht,
- h) wegen Schäden an Sachen, die von den versicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder unberechtigt in Besitz genommen sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 11 (Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen) besteht,
- i) aus dem Abhandenkommen von Sachen – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 12 (Abhandenkommen von Schlüsseln) besteht,
- j) wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind – soweit nicht Versicherungsschutz nach § 13 (Vermögensschäden) besteht,
- k) wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane und Belästigung,
- l) wegen Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder wegen Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Personen hinausgehen,
- m) wegen Personenschäden infolge der Übertragung von Krankheiten der versicherten Personen sowie wegen Sachschäden aufgrund von Krankheiten der den versicherten Personen gehörenden oder von diesen gehaltenen oder veräußerten Tiere, sofern die versicherten Personen nicht beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- n) aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Waffen (Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschosse) oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,
- o) derjenigen versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeiführen oder die Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen, obwohl sie Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit haben.

§ 4 Mitversicherte Tätigkeiten

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) der Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter nicht jedoch in Betrieben und Institutionen,
- b) selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit in den Bereichen:
 - Botendienste,
 - Markt- und Meinungsforschung,
 - Textverarbeitung,
 - Warenhandel,

wobei der Verzicht auf den Ausschluss nach § 3 a) nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt und keine Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- c) der Teilnahme an Betriebspraktika oder an fachpraktischem Unterricht (z.B. an Schulen oder Universitäten) sowie aus der Ausübung von Ferienjobs,
- d) betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen gehören. Für dem Arbeitgeber gehörende Sachen ist die Entschädigung auf insgesamt 10.000 € begrenzt,
- e) der Tätigkeit als Arbeitgeber der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,
- f) ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich hierbei um eine verantwortliche Betätigung handelt. Ausgeschlossen bleibt jedoch die verantwortliche Betätigung in öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Gemeinderatsmitglied oder Schöffe) oder wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z.B. als Betriebsrat oder Versichertenältester).

2. Schäden aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.
- 3.2 Sofern für die ausgeübte Tätigkeit eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursacht werden:

- a) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, wie
 - Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - sonstige Fahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
 - ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Fahrzeuge ohne Geschwindigkeitsgrenze, wobei jedoch Ansprüche aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie den zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, bei denen die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit geübt wird, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind,
 - nicht zulassungspflichtige oder ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Anhänger.
- b) versicherungspflichtige
 - Golfwagen,
 - Kinderfahrzeuge und
 - Krankenfahrstühlebis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, sofern für das Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht und den versicherten Personen die Überschreitung der für die Versicherungspflicht maßgeblichen Geschwindigkeitsgrenze nicht bewusst war oder das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe,
- c) Wasserfahrzeuge
 - ohne Segel, Motoren und Treibsätze,
 - mit Segeln bis 15 qm Segelfläche,
 - mit Segeln ohne Begrenzung der Segelfläche, sofern es sich um den Gebrauch eines Windsurfbrettes oder fremden Segelbootes ohne Motor oder mit Motor bis 15 PS/11 kW Nutzleistung handelt,
 - mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung,
 - mit Motoren ohne Begrenzung der Nutzleistung, sofern es sich um den gelegentlichen Gebrauch eines fremden Wassersportfahrzeuges handelt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- d) nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge,
- e) versicherungspflichtige
 - Flugmodelle ohne Motoren und Treibsätze bis 20 kg Startmasse,

- Flugmodelle mit Motoren oder Treibsätze bis 250 g Startmasse,
- unbemannte Ballone mit einer Gesamtmasse von Hülle und Ballast bis 20 kg,
- unbemannte Drachen mit einer Gesamtmasse bis 20 kg.

2. Vorrangigkeit von Spezialversicherungen

Sofern für das Kraft-, Wasser oder Luftfahrzeug bzw. den Kraftfahrzeuganhänger eine spezielle Haftpflichtversicherung (z.B. Kfz-, Sportboot- oder Luftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 6 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Tieren.

Nicht versichert ist jedoch die Haltung von

- a) Hunden mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Signal- oder Diabetikerwarnhunde),
- b) Pferden sowie sonstigen Reit- und Zugtieren,
- c) wilden Tieren mit Ausnahme von Bienen.

§ 7 Immobilien

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer,
- b) ein Einfamilien- oder mitbewohntes Zweifamilienhaus,
- c) ein Wochenend- oder Ferienhaus,
- d) ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,
- e) eine Schrebergartenhütte,
- f) ein unbebautes Grundstück mit einer Fläche bis zu 2.000 qm

einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche.

1.2 Der Versicherungsschutz nach Nr. 1.1 a) bezieht sich auf selbstbewohnte Wohnungen sowie auf bis zu 3 nicht selbstbewohnte Wohnungen.

2. Mitversicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Nr. 1 genannten Immobilien auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch soweit es sich um die vertraglich vereinbarte Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (z.B. Vermieter) handelt,

- b) aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch regenerative Energien (z.B. Photovoltaik-, Windkraft-, Solarthermie- oder Geothermieanlage) oder durch Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Blockheizkraftwerk) einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz – auch wenn hierfür eine Gewerbeanmeldung erforderlich sein sollte,
- c) aus dem Betrieb von Heizöl- oder Flüssiggastanks zur Versorgung der Immobilien und einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer – wegen Gewässerschäden jedoch nur im Umfang von § 8 Nr. 1 – sowie wegen Schäden durch häusliche Abwässer einschließlich Rückstau des Straßenkanals,
- d) aus der Vermietung
 - von einzelnen Räumen,
 - einer Einliegerwohnung im selbstbewohnten Einfamilienhaus bzw. einer Wohnung im mitbewohnten Zweifamilienhaus (Nr. 1.1 b)) und
 - von bis zu 3 Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (Nr. 1.1 a))
 zu Wohnzwecken einschließlich der zugehörigen Garagen und Stellplätze,
- e) aus der Vermietung von einzelnen Räumen zu sonstigen – nicht jedoch gewerblichen – Zwecken (z.B. als Lager) sowie aus der separaten Vermietung von bis zu 3 Garagen und Stellplätzen – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken,
- f) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- g) des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

3. Bauarbeiten

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben, sofern es sich um den Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 1 fallenden Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.
- 3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Versichert ist dabei in Erweiterung von § 2 Nr. 5 die gesetzliche Haftpflicht der zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen.
- 3.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen von Grundstücken oder Erdstürzungen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

4. Gemeinschaftsanlagen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer der Gemeinschaftsanlagen, die zu den unter Nr. 1 genannten Immobilien gehören (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zu öffentlichen Straßen, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze).

5. Wohnungseigentümergeinschaft

Bei Sondereigentümern (Nr. 1.1 a)) sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6. Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf innerhalb eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder eines europäischen Zwergstaates gelegene Immobilien. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß § 9 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) auch von außerhalb dieser Staaten gelegenen Wohnungen und Häusern versichert.

§ 8 Besondere Umweltrisiken

1. Gewässerschäden

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Als Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe gilt dies ausschließlich für

- a) Behältnisse (z.B. Benzinkanister) bis 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen je Behältnis,
- b) Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von maximal 5.000 Litern zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1.1 a) und b),
- c) Flüssiggastanks zur Versorgung der selbstbewohnten Immobilien gemäß § 7 Nr. 1.1 a) und b),
- d) eine privat genutzte Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

- 1.2 Aufwendungen, die die versicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), übernehmen wir, selbst wenn diese erfolglos bleiben.

Wir ersetzen Rettungskosten in Erweiterung von § 1 der B62 nicht nur aus privatrechtlichem Grund, sondern auch, wenn die versicherten Personen aus öffentlich-rechtlichem Grund zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind.

- 1.3 Eingeschlossen sind abweichend von § 1 der B62 Eigenschäden an unbeweglichen Sachen der versicherten Personen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 1.1 versicherten Anlagen austreten. Dies gilt auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt und bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 1.1 genannten Anlagen selbst.

2. Sanierung von Umweltschäden

- 2.1 Versichert sind in Erweiterung von § 1 der B62 die versicherten Personen betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.

Versichert sind dabei auch Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, sofern diese zu den nach § 7 Nr. 1 versicherten Immobilien gehören.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht, soweit während der Wirksamkeit der Versicherung
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3. Einschränkungen

- 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- a) Pflichten derjenigen oder Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässer- bzw. Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeiführen,
 - b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 3.2 Sofern eine spezielle Versicherung (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, Umweltschadenversicherung) besteht, gilt der Versicherungsschutz nach Nr. 1 und Nr. 2 nur, soweit die spezielle Versicherung keine oder keine ausreichende Leistung erbringt.

§ 9 Auslandsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- a) die auf eine versicherte Handlung innerhalb eines Mitgliedstaates der EU, der EFTA oder eines europäischen Zwergstaates bzw. auf ein innerhalb dieser Staaten bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- b) die außerhalb der in Absatz a) genannten Staaten bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 3 Jahren eintreten.

§ 10 Übertragung elektronischer Daten

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) infolge der

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar ausschließlich wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Einschränkungen

- 2.1 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von § 9 – ausschließlich, soweit die versicherten Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeiführen.

§ 11 Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Sachen

1. Schäden an Immobilien und Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an von den versicherten Personen zu privaten Zwecken gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.
- 1.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (z.B. Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine).
- 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- a) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
 - b) Glasschäden, soweit sich die versicherten Personen hiergegen besonders versichern können,
 - c) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

2. Schäden an sonstigen Sachen

- 2.1 Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen Sachen, die von den versicherten Personen vorübergehend gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
 - a) Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden,
 - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
 - c) Schäden an Fahrzeugen und Sportgeräten,
 - d) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
 - e) Schäden an Geld, Urkunden und Wertpapieren,
 - f) Folgeschäden.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung nach Nr. 1.2 und Nr. 2 ist auf jeweils 10.000 € begrenzt.

§ 12 Abhandenkommen von Schlüsseln

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder Wegnahme durch Dritte) von Schlüsseln, die sich aus privaten, beruflichen, dienstlichen, amtlichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Als Schlüssel gelten auch Code-Karten und andere Schlüsselarten, soweit sie die Funktion eines Schlüssels haben.

- 1.2 Ersetzt werden ausschließlich die Kosten für
 - a) den Ersatz der Schlüssel,
 - b) einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
 - c) vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
 - d) die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.
- 1.3 Bei Abhandenkommen eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenschaden) abgezogen.

2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden überlassen wurden,
- b) aus Abhandenkommen von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- c) wegen Folgeschäden des Abhandenkommens (z.B. wegen Einbruchs).

3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist auf 30.000 € begrenzt.

§ 13 Vermögensschäden

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese weder durch Personen- noch durch Sachschäden verursacht sind (reine Vermögensschäden).

2. Einschränkungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden aus

- a) Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften,
- b) Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Fehlbeträgen aus Kassenführung sowie Zahlungsvorgängen aller Art,
- c) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
- d) Verletzungen gewerblicher Schutz- und Urheberrechte, bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und sonstigen bewussten Pflichtverletzungen,
- e) Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

§ 14 Leistung bei fehlender Haftung

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Auf Ihren Wunsch ersetzen wir Schäden auch dann, wenn keine Haftung besteht, weil
 - a) die versicherte Person wegen Geistes- oder Bewusstseinsstörungen (z.B. infolge Demenz) gemäß § 827 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder als Kind gemäß § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist und keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt,
 - b) ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht ist.
- 1.2 Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

2. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

§ 15 Kautionsstellung

Sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen hat, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsstellung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsstellung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsstellung verfallen ist.

§ 16 Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem zahlungsunfähigen Außenstehenden (Schadenverursacher) geschädigt werden. Als Außenstehende gelten Personen, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind.

2. Umfang der Ausfalldeckung

- 2.1 Im Rahmen der Ausfalldeckung wenden wir die Bestimmungen Ihrer Privathaftpflichtversicherung spiegelbildlich an. Wir erbringen unsere Leistungen so, als sei der Schadenverursacher unser Versicherungsnehmer. Dem Schadenverursacher stehen aber keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 2.2 Für die Ausfalldeckung gelten zudem folgende Erweiterungen:
- der Ausschluss des Vorsatzes gemäß § 3 o) findet keine Anwendung,
 - Versicherungsschutz besteht in Erweiterung von § 6 auch in der Eigenschaft als privater Halter von Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie wilden Tieren.
- 2.3 Wir leisten jedoch keine Entschädigung für Ansprüche
- aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer (z.B. Hausratversicherer) oder ein Sozialleistungsträger verpflichtet ist,
 - die von anderen Geschädigten auf Sie bzw. die nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person übergegangen sind,
 - die darauf beruhen, dass der Schadenverursacher berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt hat.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Wir gewähren im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in den Mitgliedsstaaten der EU, der EFTA oder in den europäischen Zwergstaaten eintreten.

4. Leistungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Forderung muss durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar einer dieser Staaten festgestellt sein.
- 4.2 Die Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers wird dadurch nachgewiesen, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder
 - ein Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder mangels Masse abgelehnt wurde.

- 4.3 Die Ansprüche gegen den Schadenverursacher müssen in Höhe unserer Leistung an uns abgetreten werden. Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels und alle sonstigen Unterlagen, die wir zur Beurteilung des Versicherungsfalles benötigen, sind uns auszuhändigen. Zudem müssen Sie bzw. die nach § 2 Nr. 1 mitversicherte Person an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

Verbindliche Erläuterungen zu den B672

Zu § 1 Versichertes Risiko

Versichert sind sämtliche Risiken des täglichen Lebens als Privatperson, also beispielsweise

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- als Dienstherr der im Haushalt tätigen Personen,
- bei der Ausübung von Sport (außer Jagd),
- beim Gebrauch von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen im Umfang von § 5,
- als Tierhalter im Umfang von § 6,
- als Wohnungsmieter oder Immobilienbesitzer im Umfang von § 7,
- als Betreiber von Tankanlagen im Umfang von § 8,
- während Auslandsaufenthalten im Umfang von § 9,
- bei Übermittlung, Bereitstellung und Austausch von Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) im Umfang von § 10.

Nicht versichert sind hingegen die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes (mit Ausnahme der in § 4 genannten Tätigkeiten).

Zu § 2 Versicherte Personen

Lebenspartnerschaft (zu § 2)

Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Die Bestimmungen über die Mitversicherung des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

Ausbildungszeit (zu § 2 Nr. 1 d))

Versicherungsschutz besteht bis zum Abschluss der Berufsausbildung. Es bestehen keine Vorgaben bezüglich Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte. Versicherungsschutz besteht z.B. auch, wenn zwischen Bachelor- und Masterstudiengang eine Berufsausbildung absolviert wird oder wenn nach dem Studium weitere Studiengänge folgen. Ebenso besteht Versicherungsschutz, wenn zur Finanzierung des Studiums eine Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Nicht versichert sind hingegen sonstige Ausbildungsabschnitte nach Beendigung der eigentlichen Ausbildung, wie z.B. Referendarzeit oder berufliche Fortbildungsmaßnahmen. Ebenso endet die Mitversicherung, sobald zwischen den genannten Abschnitten eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Freiwilligendienst (zu § 2 Nr. 1 d))

Als Freiwilligendienst gelten insbesondere freiwilliger Wehrdienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst sowie europäischer, internationaler und entwicklungspolitischer Freiwilligendienst.

Überbrückungszeiten (zu § 2 Nr. 1 d))

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn das versicherte Kind nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder den Beginn des Freiwilligendienstes wartet, auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit aufgenommen wird. Als Wartezeit erkennen wir jedenfalls Zeiträume bis zu einem Jahr an.

Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung (zu § 2 Nr. 1 d))

Obwohl der Versicherungsschutz für nicht mehr im Haushalt lebende Kinder mit Abschluss der Ausbildung oder des Freiwilligendienstes eigentlich endet, bleibt er bei unmittelbar anschließender Arbeitslosigkeit weiterhin bestehen. Die Mitversicherung endet in diesem Fall mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

Betreuung (zu § 2 Nr. 1 d))

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder Ihr mitversicherter Ehegatte aufgrund einer Krankheit oder Behinderung im Sinne von § 1896 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (psychische Krankheit, geistige, seelische oder körperliche Behinderung) von einem Betreuungsgericht zum Betreuer Ihres Kindes bestellt sind.

Zu § 4 Mitversicherte Tätigkeiten

Tätigkeit als Tageseltern oder Babysitter (zu § 4 Nr. 1 a))

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird. Ebenso ist die Zahl der betreuten Kinder nicht begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen ausgeübt wird, wie z.B. in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einem Kinderhort.

Versichert sind Schäden aus der Betreuung fremder Kinder, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht. Zusätzlich versichern wir in Erweiterung von § 2 die gesetzliche Haftpflicht der betreuten fremden Kinder wegen Schäden, die sie sich untereinander zufügen oder die sie Dritten verursachen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten (zu § 4 Nr. 1 b))

Versichert sind Tätigkeiten in den Bereichen:

- Botendienste, z.B. Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen),
- Markt- und Meinungsforschung, z.B. als Interviewer,
- Textverarbeitung, z.B. Erledigung von Schreibarbeiten und Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung) oder Anfertigung von Übersetzungen,

- Warenhandel, z.B. Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), auch im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-/Basarverkäufer oder als Souvenirhändler.

Betriebspraktika, fachpraktischer Unterricht (zu § 4 Nr. 1 c))

Versichert sind auch Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden.

Ferienjobs (zu § 4 Nr. 1 c))

Versicherungsschutz besteht für während der Schul- bzw. Semesterferien oder während eines maximal 12 Monate dauernden Work&Travel-Auslandsaufenthaltes ausgeübte Jobs.

Tätigkeit als Arbeitgeber im privaten Lebensbereich beschäftigter Personen (zu § 4 Nr. 1 e) und Nr. 2)

Der Versicherungsschutz gilt bei Schäden aus Benachteiligungen auch in Bezug auf Personen, die sich bei den versicherten Personen um ein Beschäftigungsverhältnis bewerben oder deren Beschäftigungsverhältnis bereits beendet ist.

Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit (zu § 4 Nr. 1 f))

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei der Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Benachteiligungen (zu § 4 Nr. 2)

Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

Zu § 5 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung (zu § 5 Nr. 1)

Die Halter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sind gesetzlich verpflichtet, für sich sowie für den Eigentümer und den Fahrzeugführer eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese bietet Versicherungsschutz

- in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Fahrer des Fahrzeuges,
- wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehören auch Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen sowie dessen Betankung, Reinigung und Reparatur.

Um eine Doppelversicherung und damit entsprechend erhöhte Beiträge zur Privathaftpflichtversicherung zu vermeiden, ist der Deckungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 3 b) ausgeschlossen. Versicherungsschutz bieten wir für den von der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht erfassten Bereich. Dazu zählt z.B. die Schädigung Dritter in der Eigenschaft der versicherten Person als

- Beifahrer beim Öffnen der Beifahrertür,
- Helfer bei Reparaturarbeiten an einem fremden Kfz,
- Fahrzeughalter wegen Schäden durch das parkende Kfz.

Arbeitsmaschinen und Stapler (zu § 5 Nr. 1 a))

Arbeitsmaschinen sind nach ihrer Bauart und der damit fest verbundenen Einrichtungen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, sondern zur Verrichtung von Arbeiten bestimmte Fahrzeuge, wie z.B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte.

Hub- und Gabelstapler sind nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmte Fahrzeuge.

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (zu § 5 Nr. 1 a) und b))

Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit kann sich auch aus im Fahrzeugschein eingetragenen Veränderungen ergeben (z.B. Drosselung des Fahrzeuges).

(Elektro-)Fahrräder (zu § 5 Nr. 1 a))

Der Kraftfahrzeug-Ausschluss nach § 3 b) gilt weder für Fahrräder noch für andere durch Muskelkraft getriebene Fortbewegungsmittel (z.B. Skateboards oder Inlineskates). Für diese Fortbewegungsmittel bieten wir uneingeschränkten Versicherungsschutz.

Als versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge gelten hingegen Elektrofahräder mit mehr als 25 km/h Höchstgeschwindigkeit oder mehr als 250 Watt Nutzleistung. Für den Gebrauch von Elektrofahrädern, die diese Geschwindigkeitsgrenze und Nutzleistung nicht überschreiten und hierdurch nicht der Versicherungspflicht unterliegen, bieten wir ebenfalls Versicherungsschutz. Für versicherungspflichtige Elektrofahräder bieten wir hingegen keinen Versicherungsschutz.

Versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 b))

Die Regelung nach § 5 Nr. 1 b) gilt für den Gebrauch von Golfwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen bis 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, die versicherungspflichtig sind, weil sie auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h erreichen.

Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Personen als Fahrzeughalter ihre gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung nicht beachtet haben, weil ihnen zum Schadenzeitpunkt die maßgeblichen Grenzwerte nicht bekannt waren oder sie nicht wussten, dass das Fahrzeug die Grenzwerte überschreitet. Zur Erfüllung der Pflichten als Fahrzeughalter versichern wir in solchen Fällen auch die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers und Fahrers in dieser Eigenschaft für Dritten aus dem Gebrauch des Fahrzeuges zugefügte Schäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nur ausnahmsweise auf öffentlichen Wegen und Plätzen genutzt wurde oder die versicherten Personen davon ausgingen, dass der Fahrzeughalter die erforderliche Versicherung abgeschlossen habe.

Mit diesen Regelungen wollen wir die versicherten Personen vor unbewussten Versicherungslücken schützen. Damit kann und soll jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt werden und wir geben folglich auch keine Versicherungskennzeichen oder -bestätigungen aus.

Bei Schäden im Ausland bieten wir für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 b) genannten Fahrzeuge auch Versicherungsschutz, falls in dem betreffenden Land keine Versicherungspflicht besteht oder soweit eine bestehende Haftpflichtversicherung keine ausreichende Leistung erbringt.

Wasserfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 c))

Zu den uneingeschränkt versicherten Wasserfahrzeugen zählen z.B. Schlauch-, Ruder- und Paddelboote sowie Surfbretter.

Versichert ist auch der Gebrauch von eigenen und fremden Windsurfbrettern (auch Kite-Surfboards) sowie der Gebrauch von eigenen und fremden Segelbooten mit einer Segelfläche bis zu 15 qm. Der Gebrauch von fremden Segelbooten ist zudem ohne Begrenzung der Segelfläche versichert, sofern diese keine Motoren oder Motoren mit einer maximalen Nutzleistung von 15 PS/11 kW besitzen.

Ebenso versichert ist der Gebrauch von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren bis 15 PS/11 kW Nutzleistung. Der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren (z.B. Motorboote, Jetski) ist zudem ohne Begrenzung der Nutzleistung versichert, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Nicht versichert ist hingegen der Gebrauch von eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche über 15 qm sowie der Gebrauch von eigenen Wasserfahrzeugen mit Motoren über 15 PS/11 kW Nutzleistung.

Luftfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1 d) und e))

Versichert ist der Gebrauch von nach deutschem Recht nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen und Fluggeräten (z.B. unbemannte Drachen bis 30 m Flughöhe).

Für den Gebrauch der in § 5 Nr. 1 e) genannten Luftfahrzeuge bieten wir unter den dortigen Beschränkungen (Antrieb, Masse) überdies Versicherungsschutz, auch wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen. Als Flugmodelle gelten hierbei auch Multicopter (Drohnen), sofern diese nur zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung genutzt werden.

Versichert ist auch der Gebrauch von Kitesport-Drachen einschließlich der zugehörigen Sportgeräte (z.B. Kite-Surfboards, Kite-Skier, Kite-Buggys), sofern hierfür nach deutschem Recht keine Versicherungspflicht besteht oder die Gesamtmasse des Drachens maximal 20 kg beträgt.

Ferngelenkte Modellfahrzeuge (zu § 5 Nr. 1)

Uneingeschränkt versichert ist der Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen.

Für den Gebrauch von ferngelenkten Luftmodellfahrzeugen bieten wir Versicherungsschutz im Rahmen von § 5 Nr. 1 d) und e).

Zu § 6 Tiere

Private Tierhaltung (zu § 6)

Versicherungsschutz besteht insbesondere als Halter von zahmen Haustieren (z.B. Katzen oder Vögel) und gezähmten Kleintieren (z.B. Hamster).

Versichert ist auch die Haltung von Nutztieren (z.B. Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Nicht versichert ist hingegen die Tierhaltung zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

Tierhütung (zu § 6)

Ausgeschlossen ist nach § 3 c) nur die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter.

Daher besteht auch Versicherungsschutz als nicht gewerbsmäßiger

- Hüter fremder Hunde,
- Hüter oder Reiter fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke.

Ausgeschlossen bleiben gemäß § 11 Nr. 2.2 c) Ansprüche wegen Schäden an geliehenen oder gemieteten Fuhrwerken.

Zu § 7 Immobilien

Einfamilienhaus (zu § 7 Nr. 1.1 b))

Der Versicherungsschutz gilt auch für Reihenhäuser oder Doppelhaushälften.

Vermietung von Ferienzimmern (zu § 7 Nr. 2 d))

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Ferienzimmern, sofern nicht mehr als 8 Betten belegt werden.

Benachteiligungen bei Vermietung (zu § 7 Nr. 2 d) und e))

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit einer nach § 7 Nr. 2 d) und e) versicherten Vermietung auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Gründe für eine Benachteiligung können z.B. die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften herbeiführen.

Bausumme (zu § 7 Nr. 3)

Die Bausumme umfasst die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen sowie des Aufwandes für Baustoffe und Bauteile und deren Anlieferung.

Nicht berücksichtigt werden Grundstücks- und Erschließungskosten sowie Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen bei Bauarbeiten (zu § 7 Nr. 3)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Zusammenhang mit nach § 7 Nr. 3 versicherten Bauarbeiten auch auf Schäden, die durch den Gebrauch von Kränen, Winden oder sonstigen Be- und Entladevorrichtungen verursacht werden – auch beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen oder -anhängern.

Zu § 8 Besondere Umweltrisiken

Entstehung von Rettungskosten (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Kostenersatz (zu § 8 Nr. 1.2)

Rettungs-, Gerichts-, Anwalts- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir entsprechend § 3 Nr. 3 der B62 auch über die Versicherungssumme hinaus.

Umweltschaden (zu § 8 Nr. 2)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.